

## **Satzung zur Änderung der Wahlordnung der Landes Zahnärztekammer Baden-Württemberg vom 1. September 2022**

Aufgrund von § 9 Absatz 1, § 10 Ziffer 5, §§ 11 – 13 und § 22 Absatz 2 des Heilberufe-Kammergesetzes in der Fassung vom 16. März 1995 (GBl S. 314), zuletzt geändert durch Artikel 11 der Verordnung des Innenministeriums zur Anpassung des Landesrechts an die geänderten Geschäftsbereiche und Bezeichnungen der Ministerien vom 21. Dezember 2021 (GBl. 2022 S. 1, 2), hat die Vertreterversammlung der Landes Zahnärztekammer Baden-Württemberg am 23.07.2022 folgende Satzung zur Änderung der Wahlordnung der Landes Zahnärztekammer Baden-Württemberg beschlossen:

### **§ 1**

#### **Änderung der Wahlordnung der Landes Zahnärztekammer Baden-Württemberg**

Die Wahlordnung der Landes Zahnärztekammer Baden-Württemberg in der Fassung vom 23. Januar 2008, zuletzt geändert am 23. Juli 2016 (Zahnärzteblatt Baden-Württemberg, Heft 8-9/2016, S. 75 f.), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „*Abstimmung*“ die Worte „*in schriftlicher und/oder elektronischer Form*“ eingefügt.
- b) In Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:  
„*Über die Form der Durchführung der Wahl entscheidet die Vertreterversammlung.*“

2. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 Satz 3 erhält folgende Fassung: „Außerdem ist für jedes Mitglied mindestens ein Stellvertreter zu bestellen.“.
- b) In Absatz 2 Satz 4 werden die Worte „*einer Ersatzperson*“ durch die Worte „*einem Stellvertreter*“ sowie das Wort „*die*“ durch das Wort „*der*“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 Satz 3 wird das Wort „*sind*“ durch das Wort „*ist*“ sowie das Wort „*zwei*“ durch das Wort „*ein*“ ersetzt.
- d) In § 6 Absatz 4 wird das Wort „*Ersatzpersonen*“ durch das Wort „*Stellvertreter*“ ersetzt.
- e) In Absatz 5 wird das Wort „*Ersatzpersonen*“ durch das Wort „*Stellvertreter*“ ersetzt.

- f) Absatz 7 erhält folgende Fassung: *„Jedes Mitglied hat einen Stellvertreter. Werden mehr Stellvertreter für ein Mitglied bestellt, hat die Vertreterversammlung die Reihenfolge festzulegen.“*
3. In § 16 Absatz 2 werden die Worte „viel Namen“ durch die Worte „viele Personen“ ersetzt.
4. § 17 wird folgender Absatz 3 angefügt:  
*„Wahlvorschläge einschließlich der den Wahlvorschlägen beizufügenden schriftlichen Erklärungen der Bewerber können in Papierform, per Fax oder als Anhang einer E-Mail bei der jeweiligen zuständigen Bezirkszahnärztekammer eingereicht werden.“*
5. Nach § 18 werden folgende Überschriften eingefügt:  
*„IV. Abschnitt Durchführung der Wahlhandlung“* und *„1. Teil Schriftliche Wahlhandlung“*.
6. § 22 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 3 werden nach dem Wort „Mitglied“ die Worte „oder ein stellvertretendes Mitglied“ eingefügt.
- b) In Satz 8 werden nach dem Wort „Mitgliedern“ die Worte „oder stellvertretenden Mitgliedern“ eingefügt.
7. Nach § 22 wird folgende Überschrift eingefügt: *„2. Teil Elektronische Wahlhandlung“*.
8. Nach § 22 werden nach der Überschrift *„2. Teil Elektronische Wahlhandlung“* folgende §§ 22a bis 22e eingefügt:

***„§ 22a Elektronische Stimmabgabe; Versand der Wahlunterlagen***

- (1) *Die Wahlunterlagen werden per Post an die wahlberechtigten Mitglieder der Bezirkszahnärztekammern versandt. Die Wahlunterlagen bestehen aus dem Wahlschreiben mit den Zugangsdaten sowie Informationen zur Durchführung der Wahl und der Nutzung des Wahlportals.*
- (2) *Die Stimmabgabe erfolgt in elektronischer Form nach vorheriger Anmeldung und Authentifizierung des Wahlberechtigten im Wahlportal.*
- (3) *Der gemäß § 19 Absatz 1 oder 3 erstellte elektronische Stimmzettel ist entsprechend der im Wahlportal enthaltenen Anleitung auszufüllen und abzusenden. Die Abstimmung entspricht den in § 28 Absatz 1 und 2 geregelten Vorgaben.*
- (4) *Bis zur endgültigen Stimmabgabe kann die Eingabe korrigiert oder der Wahlvorgang abgebrochen werden.*

- (5) *Ein Absenden der Stimme ist erst nach elektronischer Bestätigung durch den Wähler möglich. Die Übermittlung ist für den Wähler am Bildschirm erkennbar. Mit dem Hinweis über die erfolgreiche Stimmabgabe gilt diese als vollzogen.*
- (6) *Der Wähler soll den für die Wahl genutzten Computer oder sonstiges IT-Gerät nach dem jeweils aktuellen Stand der Technik gegen Angriffe Dritter von außen schützen.*
- (7) *Der Landeswahlausschuss überzeugt sich davon, dass die wesentlichen Anforderungen an eine Durchführung und Überwachung der elektronischen Wahl durch die zu verwendende EDV-Anwendung eingehalten werden. Dazu können vom Wahlausschuss konkrete Vorgaben festgelegt werden.*

### **§ 22b „Technische Bedingungen der elektronischen Wahl“**

- (1) *Das verwendete elektronische Wahlsystem muss sicherstellen, dass das Stimmrecht nicht mehrfach ausgeübt werden kann.*
- (2) *Die Speicherung der abgesandten Stimmen muss anonymisiert und so erfolgen, dass die Reihenfolge des Stimmeingangs nicht nachvollzogen werden kann.*
- (3) *Bei der Stimmabgabe darf es durch das verwendete elektronische Wahlsystem zu keiner Speicherung der Stimme des Wählers in dem von ihm hierzu verwendeten Computer kommen. Es ist zu gewährleisten, dass eine Veränderung der Stimmeingabe durch Dritte ausgeschlossen ist.*
- (4) *Auf dem Bildschirm muss der Stimmzettel nach Absenden der Stimmeingabe unverzüglich ausgeblendet werden. Das verwendete elektronische Wahlsystem darf die Möglichkeit eines Papierausdrucks der abgegebenen Stimme nach der endgültigen Stimmabgabe nicht zulassen.*
- (5) *Die Speicherung der abgegebenen Stimme in der elektronischen Wahlurne muss nach einem nicht nachvollziehbaren Zufallsprinzip erfolgen. Nach der Stimmabgabe ist der Zugang zum Wahlsystem zu sperren. Die Anmeldung am Wahlsystem sowie persönliche Informationen und IP-Adressen der Wahlberechtigten dürfen nicht protokolliert werden.*
- (6) *Zur Wahrung des Wahlgeheimnisses sind die elektronische Wahlurne und das elektronische Wählerverzeichnis auf getrennten Teilsystemen zu führen.*
- (7) *Die Wahlserver sind vor Angriffen aus dem Netz zu schützen. Insbesondere sind nur autorisierte Zugriffe zuzulassen. Die Zugriffsberechtigung auf die elektronische Wahlurne und das elektronische Wählerverzeichnis darf nicht personenidentisch sein. Autorisierte Zugriffe sind insbesondere die Überprüfung der Stimmberechtigung, die Speicherung der Stimmabgabe zugelassener Wähler, die Registrierung der Stimmabgabe und die Überprüfung auf mehrfache Ausübung des Stimmrechts (Wahl Daten).*
- (8) *Die Einzelheiten kann der jeweilige Bezirkswahlausschuss festlegen.*

### **§ 22c Technische Anforderungen an die elektronische Wahl**

- (1) Das verwendete elektronische Wahlsystem muss dem jeweiligen Stand der Technik entsprechen, insbesondere den Anforderungen aus dem Common Criteria Schutzprofil für Basissatz von Sicherheitsanforderungen an Online-Wahlprodukte (BSI-CC-PP-0037) des Bundesamtes für Sicherheit und Informationstechnik in der jeweils im Zeitpunkt des Versands der Ersten Wahlbekanntmachung gültigen Fassung. Das System muss die in den nachfolgenden Absätzen aufgeführten technischen Spezifikationen erfüllen. Die Erfüllung der technischen Anforderungen ist vor Beginn der Wahl gegenüber dem Bezirkswahlausschuss durch geeignete Unterlagen nachzuweisen.*
- (2) Es ist durch geeignete technische Maßnahmen zu gewährleisten, dass im Falle des Ausfalls oder der Störung eines Servers oder eines Serverbereichs keine Stimmen unwiederbringlich verloren gehen.*
- (3) Das Übertragungsverfahren der Wahldaten ist so auszugestalten, dass diese vor Ausspä- oder Entschlüsselungsversuchen geschützt sind. Die Übertragungswege zur Überprüfung der Stimmbe- rechtigung des Wählers sowie zur Registrierung der Stimmabgabe im Wählerverzeichnis und die Stimmabgabe in die elektronische Wahlurne sind so zu trennen, dass zu keiner Zeit eine Zuordnung des Inhalts der Wahlentscheidung zum Wähler möglich ist.*
- (4) Die Datenübermittlung hat Ende-zu-Ende verschlüsselt zu erfolgen, um eine unbemerkte Verände- rung der Wahldaten zu verhindern. Bei der Übertragung und Verarbeitung der Wahldaten ist zu gewährleisten, dass bei der Registrierung der Stimmabgabe im Wählerverzeichnis kein Zugriff auf den Inhalt der Stimmabgabe möglich ist (§ 22b Absatz 7).*

### **§ 22d Störung der elektronischen Wahl**

- (1) Werden Störungen der elektronischen Wahl bekannt, etwa bezüglich der Erreichbarkeit von Wahl- portal und Wahlservern, die ohne Gefahr eines vorzeitigen Bekanntwerdens oder Löschens der be- reits abgegebenen Stimmen behoben werden können und bei denen eine mögliche Stimmmanip- ulation ausgeschlossen ist, soll der Bezirkswahlausschuss diese Störung ohne Unterbrechung der Wahl beheben oder beheben lassen und die elektronische Wahl fortsetzen.*
- (2) Können die in Absatz 1 benannten Gefahren oder eine mögliche Stimmmanipulation nicht ausge- schlossen werden oder liegen vergleichbare gewichtige Gründe vor, ist die elektronische Wahl zu unterbrechen. Können die in Satz 1 benannten Sachverhalte ausgeschlossen werden, wird die elekt- ronische Wahl nach Behebung der zur Wahlunterbrechung führenden Störung fortgesetzt.*
- (3) Störungen im Sinne des Absatzes 1 und 2, deren Dauer und die vom Wahlausschuss getroffenen Maßnahmen sowie die diesen zugrundeliegenden Erwägungen sind in der Niederschrift zur Wahl zu vermerken. Die wahlberechtigten Kammermitglieder sind über Unterbrechungen und die vom Wahlausschuss in diesem Zusammenhang beschlossenen Maßnahmen sowie über Wahlabbrüche durch Bekanntmachung im Internetauftritt der Landes Zahnärztekammer zu informieren.*

### **§ 22e Stimmabzählung bei elektronischer Wahl**

- (1) *Am Tag der Stimmabzählung veranlasst der Bezirkswahlausschuss die Abzählung der elektronisch abgegebenen Stimmen. Das Wahlsystem zählt die elektronisch abgegebenen Stimmen aus und berechnet das Ergebnis der elektronischen Wahl.*
- (2) *Der Bezirkswahlausschuss stellt das Ergebnis durch einen Ausdruck der Abzählungsergebnisse fest. Dieser ist von den Mitgliedern des Wahlausschusses zu unterzeichnen.*
- (3) *Die Abzählung der Stimmen ist öffentlich. Zeitpunkt und Ort der Sitzung werden im Internetauftritt der Landes Zahnärztekammer bekanntgemacht. Der Bezirkswahlausschuss gewährleistet auf Antrag bei berechtigtem Interesse die Möglichkeit, anhand der von der elektronischen Wahlurne erzeugten Datei die Ordnungsgemäßheit der Abzählung zu überprüfen.*

9. § 23 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 3 werden nach dem Wort „Ersatzperson“ die Worte „in beiden Wahlvorschlägen“ eingefügt.
- b) Nach Satz 3 wird folgender Satz 4 angefügt: „Rückt er als Ersatzperson über eine der beiden Listen nach, so entfällt er als Ersatzperson in der jeweils anderen Liste.“

10. In § 24 Absatz 1 Buchstabe ee) wird das Wort „Ersatzmänner“ durch das Wort „Ersatzperson“ ersetzt.

11. In § 25 wird das Wort „eingeschriebenen“ gestrichen.

12. In der Überschrift nach § 25 wird die Bezeichnung „IV.“ durch die Bezeichnung „V.“ ersetzt.

13. § 26 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

*„(1) Die konstituierende Sitzung wird vom Vorstand der Bezirks Zahnärztekammer in Benehmen mit dem Bezirkswahlleiter vorbereitet, durch den Bezirkswahlleiter mit einer Frist von drei Wochen einberufen und bis zur Wahl des Versammlungsleiters und seines Stellvertreters geleitet. Die Einberufung erfolgt durch Einschreiben.“*

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

*„(2) Zu Beginn der Sitzung der konstituierenden Vertreterversammlung der Bezirkszahnärztekammer wird die Wahl des Bezirksvorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden sowie des Versammlungsleiters und des stellvertretenden Versammlungsleiters durchgeführt. Der Versammlungsleiter übernimmt nach der Annahme seiner Wahl die Leitung der Sitzung der Vertreterversammlung der Bezirkszahnärztekammer. Im Anschluss an diese Wahl wird die Wahl der weiteren Vorstandsmitglieder und der Landesvertreter durchgeführt.“*

14. § 28 Absatz 3 wird aufgehoben.

15. In § 31 Satz 2 wird das Wort *eingeschriebenen* gestrichen.

16. In der Überschrift nach § 31 wird die Bezeichnung „V.“ durch die Bezeichnung „VI.“ ersetzt.

17. In der Überschrift nach § 35 wird die Bezeichnung „VI.“ durch die Bezeichnung „VII.“ ersetzt.

## **§ 2**

### ***Ermächtigung zur Neubekanntmachung***

Der Präsident der Landes Zahnärztekammer Baden-Württemberg wird ermächtigt, den Wortlaut der Wahlordnung der Landes Zahnärztekammer Baden-Württemberg in der im Zeitpunkt der Bekanntmachung geltenden Fassung bekannt zu machen und Unstimmigkeiten des Wortlautes zu beseitigen.

## **§ 3**

### ***Inkrafttreten***

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

---

Die vorstehende Satzung zur Änderung der Wahlordnung der Landes Zahnärztekammer Baden-Württemberg wird nach Genehmigung mit Erlass des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration Baden-Württemberg vom 25.08.2022; Az.: 31-5415.3-005/1 hiermit ausgefertigt und bekannt gemacht.

Stuttgart, den 01.09.2022

gez. Dr. Torsten Tomppert  
Präsident der Landes Zahnärztekammer  
Baden-Württemberg